

Kurztitel

Festsetzung des Mindestlohntarifs für im Haushalt Beschäftigte für Niederösterreich

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 381/2010 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 418/2012

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.2011

Außerkräftretensdatum

31.12.2012

Text
Entgelt
§ 2.

A. Den im Folgenden angeführten Hausgehilf/inn/en und Hausangestellten mit Wohnung und Verpflegung beim Arbeitgeber gebühren für eine Arbeitszeit von 238 Stunden (für die gesetzliche Arbeitszeit gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 lit. b HGHAngG) nachstehende monatliche Mindestbruttobarlöhne. Für eine niedrigere Stundenzahl gebührt der aliquote Teil.

1. Hausgehilf/inn/en ohne Kochen

	a)	b)	c)
	€	€	€
1. - 5. Berufsjahr	1 040,--	1 060,--	1 080,--
ab 6. Berufsjahr	1 040,--	1 060,--	1 080,--
ab 11. Berufsjahr	1 040,--	1 060,--	1 080,--

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

2. Hausgehilf/inn/en mit Kochen

	a)	b)	c)
	€	€	€
1. - 5. Berufsjahr	1 042,--	1 112,90	1 170,40
ab 6. Berufsjahr	1 112,90	1 202,30	1 288,--
ab 11. Berufsjahr	1 285,50	1 440,50	1 534,40

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossener Kochkurs von mindestens dreimonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

3. Köche, Köchinnen

	a)	b)	c)
	€	€	€
1. - 5. Berufsjahr	1 112,90	1 178,60	1 262,20
ab 6. Berufsjahr	1 157,50	1 295,10	1 388,--
ab 11. Berufsjahr	1 385,40	1 538,10	1 647,20

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossene Kochkurse von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

4. Wirtschaftler/innen, Haushälter/innen

	a)	b)	c)
	€	€	€
1. - 5. Berufsjahr	1 112,90	1 221,--	1 308,--
ab 6. Berufsjahr	1 199,80	1 343,30	1 438,60
ab 11. Berufsjahr	1 435,80	1 593,10	1 707,10

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossene einschlägige Kurse von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

Wirtschaftler/innen und Haushälter/innen, denen mindestens zwei Arbeitnehmer unterstellt sind, erhalten zusätzlich 95,10 € pro Monat.

5. Kinderbetreuerpersonen und Säuglingspfleger/innen

	a)	b)	c)
	€	€	€
1. - 5. Berufsjahr	1 042,--	1 080,--	1 112,90
ab 6. Berufsjahr	1 042,--	1 112,90	1 129,20
ab 11. Berufsjahr	1 127,--	1 263,20	1 352,50

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossene einschlägige Kurse von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

Für die Betreuung eines Säuglings (bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres) gebühren zusätzlich 189,10 € pro Monat.

6. Kranken- und Altenbetreuer/innen

	€
1. - 5. Berufsjahr	1 112,90
ab 6. Berufsjahr	1 157,50
ab 11. Berufsjahr	1 385,40

Wenn Betreuungsarbeiten in der Nacht zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr zusätzlich zur Tagesbetreuung beim selben Arbeitgeber erforderlich und vereinbart sind, gebührt ein Zuschlag von monatlich 460,-- €.

7. Diplomierte Krankenschwestern/-pfleger

	€
1. - 5. Berufsjahr	1 344,60
ab 6. Berufsjahr	1 478,50
ab 11. Berufsjahr	1 754,10

Wenn Betreuungsarbeiten in der Nacht zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr zusätzlich zur Tagesbetreuung beim selben Arbeitgeber erforderlich und vereinbart sind, gebührt ein Zuschlag von monatlich 460,-- €.

8. Kindergärtner/innen mit Befähigungsnachweis, Erzieher/innen mit Befähigungsnachweis

	€
1. - 5. Berufsjahr	1 344,60
ab 6. Berufsjahr	1 478,50
ab 11. Berufsjahr	1 754,10

9. Hausprofessionist/inn/en, Tierpfleger/innen

	a)	b)
	€	€
1. - 5. Berufsjahr	1 042,--	1 141,--
ab 6. Berufsjahr	1 112,90	1 253,90
ab 11. Berufsjahr	1 251,50	1 494,60

Der Lohn nach lit. a gebührt bei nachgewiesener Lehre, der Lohn nach lit. b gebührt bei Verwendung im erlernten Beruf.

Berufsjahre:

Als Berufsjahre gelten die nachgewiesenen Jahre der einschlägigen Tätigkeit als ArbeitnehmerIn in privaten Haushalten. Dienstzeiten in anderen Arbeitsverhältnissen, ausgenommen Lehrzeiten, werden als Berufsjahre gewertet, wenn die/der ArbeitnehmerIn überwiegend gleichartige Tätigkeiten verrichtet hat.

B. Den im Folgenden angeführten Hausgehilf/inn/en und Hausangestellten, die nicht in die Hausgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen sind, gebühren nachstehende Bruttostundenlöhne:

1. Hausgehilf/inn/en ohne Kochen:

	a)	b)	c)
	€	€	€
1. - 5. Berufsjahr	6,80	7,62	8,18
ab 6. Berufsjahr	7,49	8,37	8,86
ab 11. Berufsjahr	8,84	9,84	10,52

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

2. Hausgehilf/inn/en mit Kochen

	a)	b)	c)
	€	€	€
1. - 5. Berufsjahr	6,87	7,74	8,23
ab 6. Berufsjahr	7,55	8,48	8,93
ab 11. Berufsjahr	8,91	9,96	10,71

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossener Kochkurs von mindestens dreimonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

3. Köche, Köchinnen

	a)	b)	c)
	€	€	€
1. - 5. Berufsjahr	6,99	7,86	8,42
ab 6. Berufsjahr	7,74	8,62	9,12
ab 11. Berufsjahr	9,10	10,15	10,90

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossene Kochkurse von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

4. Wirtschaftler/innen, Haushälter/innen

	a)	b)	c)
	€	€	€
1. - 5. Berufsjahr	7,11	7,99	8,62
ab 6. Berufsjahr	7,92	8,80	10,04
ab 11. Berufsjahr	9,34	10,52	12,02

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossene einschlägige Kurse von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

Wirtschaftler/innen und Haushälter/innen, denen mindestens zwei Arbeitnehmer unterstellt sind, erhalten zusätzlich 0,40 € pro Stunde.

5. Kinderbetreuerpersonen und Säuglingspfleger/innen

	a)	b)	c)
	€	€	€
1. - 5. Berufsjahr	6,93	7,74	8,23
ab 6. Berufsjahr	7,62	8,48	8,93
ab 11. Berufsjahr	8,91	9,96	10,71

Der Lohn nach lit. b gebührt bei Nachweis einer einschlägigen Ausbildung (einjährige fachliche Schule oder abgeschlossene einschlägige Kurse von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer), der Lohn nach lit. c bei Nachweis einer zweijährigen fachlichen Ausbildung oder abgeschlossenen einschlägigen Lehre, in den übrigen Fällen gebührt der Lohn nach lit. a.

Für die Betreuung eines Säuglings (bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres) gebühren zusätzlich 0,78 € pro Stunde.

6. Kranken- und Altenbetreuer/innen

	€
1. - 5. Berufsjahr	9,29
ab 6. Berufsjahr	10,24
ab 11. Berufsjahr	12,27

Wenn Betreuungsarbeiten in der Nacht zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr zusätzlich zur Tagesbetreuung beim selben Arbeitgeber erforderlich und vereinbart sind, gebührt ein Zuschlag von 25,97 € pro Nacht.

7. Diplomierte Krankenschwestern/-pfleger

	€
1. - 5. Berufsjahr	9,48
ab 6. Berufsjahr	10,43
ab 11. Berufsjahr	12,52

Wenn Betreuungsarbeiten in der Nacht zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr zusätzlich zur Tagesbetreuung beim selben Arbeitgeber erforderlich und vereinbart sind, gebührt ein Zuschlag von 25,97 € pro Nacht.

8. Kindergärtner/innen mit Befähigungsnachweis, Erzieher/innen mit Befähigungsnachweis

	€
1. - 5. Berufsjahr	9,48
ab 6. Berufsjahr	10,43
ab 11. Berufsjahr	12,52

9. Hausprofessionist/inn/en, Tierpfleger/innen

	a)	b)
	€	€
1. - 5. Berufsjahr	7,23	8,54
ab 6. Berufsjahr	7,99	9,36
ab 11. Berufsjahr	9,34	11,21

Der Lohn nach lit. a gebührt bei nachgewiesener Lehre, der Lohn nach lit. b gebührt bei Verwendung im erlernten Beruf.

Berufsjahre:

Als Berufsjahre gelten die nachgewiesenen Jahre der einschlägigen Tätigkeit als ArbeitnehmerIn in privaten Haushalten. Dienstzeiten in anderen Arbeitsverhältnissen, ausgenommen Lehrzeiten, werden als Berufsjahre gewertet, wenn die/der ArbeitnehmerIn überwiegend gleichartige Tätigkeiten verrichtet hat.